

Lehrstuhl für Strafrecht,  
Strafprozessrecht und  
Internationales Strafrecht

Telefon + 49(0)511.7 62-8212  
oder + 49(0)511.7 62-8261  
Fax + 49(0)511.7 62-19071  
E-Mail: [radtke@jura.uni-hannover.de](mailto:radtke@jura.uni-hannover.de)

Weitere Informationen unter:  
[www.jura.uni-hannover.de](http://www.jura.uni-hannover.de)

Dienstgebäude  
Königsworther Platz 1  
30167 Hannover

25. Oktober 2011

## Stellungnahme zu dem

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechts von Opfern sexuellen Missbrauchs**

**BT-Drucksache 17/6261**

b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Christine Lambrecht, Olaf Scholz, Bärbel Bass, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

**„Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen“**

**BT-Drucksache 17/3946**

c) Gesetzentwurf der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, Ekin Deligöz, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen sowie zur Ausweitung der Hemmungsregelungen bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im Zivil- und Strafrecht**

**BT-Druckssache 17/5774**

**Öffentliche Anhörung am Mittwoch, dem 26. Oktober 2011**

**Gliederungsübersicht**

A. Vorbemerkung	1
B. Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 17/6261	2-15
I. Zielsetzung des Entwurfs	3-5
II. Zu Art. 1 des Regierungsentwurfs – Änderungen der StPO	5-12
1. Änderungen in § 58 a und § 255 a StPO	5-11
a) Änderungen in § 58 a StPO	5-9
aa) Erweiterung des Kreises von mutmaßlichen Opferzeugen	6
bb) Aufgezeichnete Vernehmung als richterliche	6-8
cc) Änderung des Beurteilungsmaßstabes	8, 9
b) Änderungen in § 255 a Abs. 2 StPO	9, 10
c) Bewertungen und Empfehlungen	10, 11
2. Änderung in § 69 Abs. 2 S. 2 StPO	11
3. Änderungen zu § 397 a StPO iVm. §§ 140, 141, 142 StPO	11, 12
III. Zu Art. 2 des Regierungsentwurfs – Änderungen des GVG	12
IV. Zur Art. 3 des Regierungsentwurfs – Änderungen des JGG	12-15
D. Zu den Gesetzentwürfen der SPD-Fraktion (BT-Drucks. 17/3646) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 17/5774)	15-17

## **A. Vorbemerkung**

Alle drei vorstehend genannten Gesetzentwürfe enthalten Änderungsvorschläge, die sowohl das Straf- und Strafverfahrensrecht als auch das Zivilrecht betreffen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erstreckt sich zudem auf das Gerichtsverfassungsrecht und das Jugendstrafverfahrensrecht. Die nachfolgenden Ausführungen enthalten keine Stellungnahme zu den ausschließlich zivilrechtlichen Änderungsvorschlägen in den drei Gesetzentwürfen.

Die Stellungnahme ist angesichts der sachlichen Gegenstände in den Gesetzentwürfen so gegliedert, dass zunächst Ausführungen zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 17/6261) erfolgen (C.). Daran schließt sich eine gemeinsame Erörterung der Gesetzentwürfe der SPD-Fraktion (BT-Drucks. 17/3646) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 17/5774) an (D.). Die beiden vorgenannten Vorschläge stimmen im Ziel des Änderungsvorschlages, nämlich eine Verlängerung der Verjährungsfristen hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs, weitgehend überein und unterscheiden sich – bezogen auf die hier behandelten Parteien – lediglich in der vorgeschlagenen Regelungssystematik. Die Gemeinsamkeit in der Zielsetzung legt eine gemeinsame Erörterung nahe.

## **B. Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechts von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) – BT-Drucks. 17/6261**

### **I. Zielsetzung des Entwurfs**

Der Gesetzentwurf verfolgt als zentrales Anliegen das Ziel, das gesetzliche Instrumentarium zur Vermeidung sekundärer Viktimisierung<sup>1</sup> in Bezug auf mögliche Opfer von sexuellem Missbrauch zu erweitern. Konkreter Anlass für den Entwurf waren die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen privaten und öffentlichen Einrichtungen wie etwa Schulen mit Internatsbetrieb oder in Erziehungsheimen. Die für die Zielerreichung bedeutsamsten Änderungsvorschläge enthält Art. 1 des Gesetzesentwurfs mit den vorgesehenen Regelungen zur Reduzierung von Mehrfachvernehmungen von potentiellen Opferzeugen durch Ausweitung der Möglichkeiten

---

<sup>1</sup> Knapp einführend *B.-D. Meier*, Kriminologie, 4. Aufl., 2010, § 35 Rn. 8 mwN.; siehe auch bereits BGHSt 48, 268 ff. mit Anm. von *Eisenberg* NJW 2003, 3676; *Schlothauer* StV 2003, 652 und *Vogel* JR 2004, 215; in Bezug auf § 255 a Abs. 2 StPO geltender Fassung auch *Mosbacher*, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl., Band 6/1, 2010, § 255 Rn. 4.

der Video-Aufzeichnung von richterlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren (§ 58 a Abs. 1 S. 2 in der Fassung des Entwurfs) und der Ausweitung der Möglichkeit, eine solche Videoaufzeichnung als Surrogat der unmittelbaren zeugenschaftlichen Aussage durch Abspielen der Aufzeichnung in die Hauptverhandlung einzuführen (§ 255 a Abs. 1 S. 2 und 3 in der Fassung des Entwurfs). Regelungstechnisch erfolgt die Ausweitung durch einen Systemwechsel, indem die bereits bestehenden Vorschriften in § 58a Abs. 1 und § 225 a Abs. 2 StPO auf Personen erstreckt werden, die zum mutmaßlichen Zeitpunkt der Begehung der verfahrensgegenständlichen Straftat Kinder oder Jugendliche waren. Einen entsprechenden Systemwechsel schlägt der Entwurf auch für die Bestellung eines Rechtsbeistandes des Nebenklägers in § 397 a Abs. 1 Nr. 4 StPO (in der Fassung des Entwurfs) hinsichtlich solcher Nebenkläger vor, die als mutmaßliche Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Tatzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Die in Art. 2 des Regierungsentwurfs vorgeschlagenen Änderungen ergänzen das Ziel der Reduzierung der Mehrfachvernehmung von mutmaßlichen Opferzeugen durch die moderate Ausweitung der beweglichen gerichtlichen Zuständigkeiten<sup>2</sup>, die die Anklageerhebung zum Landgericht statt zu den Spruchkörpern des Amtsgerichts ermöglichen. Die Änderungen in Art. 3 des Regierungsentwurfs mit der Konkretisierung der Anforderungen nachgewiesener fachlicher Befähigungen von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten<sup>3</sup> stehen dagegen lediglich in einem schwachen Zusammenhang mit der wesentlichen Zielrichtung des Regierungsentwurfs.

Das zentrale Anliegen des Entwurfs, Mehrfachvernehmungen solcher Zeugen, von denen anzunehmen ist, dass sie als Kinder oder Jugendliche Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geworden sind, zu vermeiden, ist grundsätzlich zu begrüßen. Es entspricht einem seit längerem in verschiedenen Einzelgesetzen verfolgten Bestreben des Bundesgesetzgebers, die prozessuale Rechtsstellung von mutmaßlichen Opferzeugen zu verbessern. Die in der Viktimologie gewonnenen rechtstatsächlichen Erkenntnisse belegen auch in für das Auslösen gesetzgeberischen Handlungsbedarfs ausreichender Weise, die für Opferzeugen mit Mehrfachvernehmungen in unterschiedlichen Vernehmungssituationen und gegenüber unterschiedlichen Vernehmungspersonen verbundenen psychischen Belastungen.<sup>4</sup> Im Grundsatz kann die Video-Aufzeichnung einer richterlichen Zeugenvernehmung bereits im Ermittlungsverfahren mit der Möglichkeit des vernehmungsersetzenden Abspielens der Aufzeichnung in der Haupt-

---

<sup>2</sup> Zu beweglichen Zuständigkeiten im Strafverfahrensrechts ausführlicher *Radtke/Bechtoldt GA 2002*, 586 ff. mit weit. Nachw.

<sup>3</sup> Lediglich Vereinfachungsgründen ist die allein die männliche Form gewählt worden.

<sup>4</sup> Knapp einführend *Eisenberg, Kriminologie*, 5. Aufl., 2000, § 53 Rn. 16; *Kaiser, Kriminologie*, 3. Aufl., 1996, § 97 rn. 2 jeweils mwN.

verhandlung die Anzahl von Mehrfachvernehmungen reduzieren. Insoweit handelt es sich um ein zur Zielerreichung an sich geeignetes Instrument. Jedoch darf die Wirksamkeit der Maßnahme sowohl im Hinblick auf praktische Fragen des Ablaufs des Ermittlungsverfahrens als auch im Hinblick auf die gebotene Wahrung der Rechte des Beschuldigten nicht überschätzt werden. Darauf ist noch näher einzugehen. Im Übrigen vermag ich weder aufgrund eigener Expertise noch aufgrund des mir zugänglichen viktimologischen Forschungsstandes verlässlich zu beurteilen, ob die prozessuale Belastungssituation von Opferzeugen, die als Minderjährige Opfer von Straftaten geworden sind und in minderjährigem Alter als Zeugen vernommen werden sowie erwachsenen Opferzeugen, an denen mutmaßlich Straftaten im minderjährigem Alter verübt worden sind, als gleichartig bewertet werden kann. Der Hinweis in der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drucks. 17/6261 S. 8) auf die Beratungen des Runden Tisches bietet insofern keine verlässliche empirische Grundlage.<sup>5</sup> Selbst wenn aber regelmäßig bei Opferzeugen, die erst im Erwachsenenalter als Zeugen im Strafverfahren aussagen müssen, eine andere Belastungssituation als bei zum Tat- und Aussagezeitpunkt minderjährigen Opferzeugen gegeben sein sollte, ist der Gesetzgeber angesichts der im Zuge der Aufarbeitung von Missbrauchsfällen zu Tage getretenen Erkenntnisse nicht gehindert, über die allgemein geltenden gesetzlichen Schutzmechanismen zugunsten von Zeugen (etwa die in §§ 247, 247 a StPO vorgesehenen) hinausreichende Maßnahmen zur Vermeidung sekundärer Viktimisierung vorzusehen. Grenzen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums sind erreicht, wenn durch die Schutzmechanismen zugunsten mutmaßlicher Opferzeugen die Rechtspositionen des Beschuldigten, insbesondere sein Recht auf konfrontative Befragung aus Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK<sup>6</sup> und sein Beweisanspruchsrecht, in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt würden.

## **II. Zu Art. 1 des Regierungsentwurfs – Änderungen der Strafprozessordnung**

### ***1. Änderungen in § 58 a und § 255 a StPO***

#### ***a) Änderungen in § 58 a StPO***

Der Vorschlag des Regierungsentwurfs weicht in dreierlei Hinsicht von der bisherigen Fassung des § 58 a StPO ab. Außer der bereits zu C.I. angesprochenen Erstreckung der „Soll-Gründe“ für eine Bild-Ton-Träger-Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren über im Vernehmungszeitpunkt minderjährige Zeugen auf bei mutmaßlicher Straftatbegehung minderjährige Opferzeugen bezieht sich das „Soll“ nunmehr nicht allein auf die Aufzeichnung

---

<sup>5</sup> Insoweit daher zutreffende Kritik von *Eisenberg* HRRS 2011, 64 (65).

<sup>6</sup> Vgl. im Zusammenhang mit der Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer früheren Vernehmung nach § 255 a Abs. 2 S. 1 StPO BGH v. 26.8.2011 – 1 StR 327/11 (juris Abs. 8).

der Vernehmung als solche sondern die Vornahme der Vernehmung als richterliche. Zudem sind die materiellen Voraussetzungen an das „Soll“ einer Video-Aufzeichnung der Vernehmung von „zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen geboten“ auf die schutzwürdigen Interessen der erfassten Opferzeugen „besser gewahrt“ werden können abgesenkt worden.

#### aa) Erweiterung des erfassten Kreises von mutmaßlichen Opferzeugen

Der Regierungsentwurf erweitert den Kreis derjenigen mutmaßlichen Opferzeugen, deren Vernehmung im Ermittlungsverfahren auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden kann. Mit der Aufnahme von Personen, die im mutmaßlichen Tatzeitpunkt Kinder oder Jugendliche waren, geht eine Differenzierung nach den verfahrensgegenständlichen Straftaten einher. Wie bislang sieht § 58 a Abs. 1 S. 2 StPO in der Fassung des Entwurfs für zum Zeitpunkt der Aussage minderjährige Opferzeugen keinerlei Begrenzung hinsichtlich der fraglichen Straftaten vor. Der Entwurf trennt in § 58 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO durch die Formulierung „sowie“ und dem allein auf die Wendung „sowie von Personen“ bezogenen Relativsatz deutlich zwischen im Aussagezeitpunkt minderjährigen Zeugen und im (mutmaßlichen) Tatzeitpunkt nicht aber im Aussagezeitpunkt minderjährigen Opferzeugen. In Bezug auf die erstgenannte Gruppe bedeuten der Übergang zur gesollten richterlichen Vernehmung und zur Absenkung des materiellen Maßstabs („besser gewahrt“) eine Änderung der bisherigen Rechtslage, die durch den wesentlichen Zweck des Reformentwurfs nicht unmittelbar veranlasst sein kann. Dennoch lässt sich der Begründung des Regierungsentwurfs m.E. entnehmen, dass die Absenkung der Voraussetzungen für die Video-Aufzeichnung und die regelmäßige Durchführung als richterliche Vernehmung bewusst auch für den bereits bislang von § 58 a Abs. 1 S. 2 StPO erfassten Personenkreis, also sämtliche minderjährige Zeugen, gelten soll (vgl. BT-Drucks. 17/6261 S. 10 re. Sp.). Sollte dieses entgegen der vorgenannten Einschätzung doch angestrebt sein, wäre eine klarstellende Formulierung erforderlich.

#### bb) Ausgestaltung der auf Bild-Ton-Träger aufgenommenen Vernehmung als richterliche

Das bisherige Recht enthält eine Unterscheidung zwischen Video-Aufzeichnungen von nicht-richterlichen und richterlichen Vernehmungen nicht bereits in § 58 a StPO sondern erst in § 255 a Abs. 1 und 2 StPO. Diese Unterscheidung wirkt sich insoweit aus, als die Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung in Strafverfahren, die den Vorwurf der in § 255 a Abs. 2 StPO genannten Straftaten betreffen, vernehmungsersetzend<sup>7</sup> ohne Vorliegen der Vorausset-

---

<sup>7</sup> Zu dem die persönliche Vernehmung ersetzenden Charakter der Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung siehe BGH v. 26.8.2011 – 1 StR 327/11 (juris – Abs. 7); OLG Karlsruhe StraFo 2010, 71.

zungen der §§ 251, 252, 253 und § 255 StPO durch in Augenscheinnahme in die Hauptverhandlung eingeführt werden kann, wenn bei der aufgezeichneten Vernehmung die Rechte des Beschuldigten und seines Verteidigers aus § 168 c StPO gewahrt werden. Im Hinblick auf diese derzeit bestehende Rechtslage ist die Aufnahme einer Soll-Regelung über die Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung an sich konsequent. Allerdings dürfen praktische Schwierigkeiten im Hinblick auf das Erreichen des Ziels des Reformentwurfs, Mehrfachvernehmungen möglichst zu vermeiden, nicht übersehen werden. Zum einen wird der aufgezeichneten richterlichen Vernehmung eine regelmäßig polizeiliche Vernehmung vorausgehen. Zwar hat der Bundesgerichtshof für das geltende Recht bei dem Verdacht der Begehung schwerwiegender Sexualstraftaten zu Lasten eines noch nicht 16 Jahre alten Jugendlichen aus § 58 a Abs. 1 S. 2 StPO eine grundsätzliche Pflicht der Ermittlungsbehörden zur Aufzeichnung der Aussage abgeleitet.<sup>8</sup> Ungeachtet dessen wird sich sowohl aufgrund der üblichen tatsächlichen Abläufe im Ermittlungsverfahren als auch wegen der Abklärung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 58 a Abs. 1 S. 2 StPO (in der Fassung des Entwurfs) eine zeitlich frühe polizeiliche Vernehmung kaum vermeiden lassen. Zum anderen verlangen die Voraussetzungen für das vernehmungsersetzende Einführen der Aufzeichnung in die Hauptverhandlung nach § 255 a Abs. 2 StPO wegen der Gewährleistung des Konfrontationsrechts aus Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK die Mitwirkung des Angeklagten und seines Verteidigers an der aufgezeichneten Vernehmung.<sup>9</sup> Selbst wenn die Zulässigkeit der Vorführung und Verwertung der Aufzeichnung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei Teilnahme von Angeklagten und Verteidiger nicht von der vorherigen Gewährung von Akteneinsicht abhängig ist,<sup>10</sup> bedarf es wegen des Anwesenheitsrechts der Terminkoordination zwischen Ermittlungsrichter, Staatsanwaltschaft und Verteidigung. Das kann zu in der Entwurfsbegründung selbst angesprochenen Verzögerungen (BT-Drucks. 17/6261 S. 11 li. Sp.) der Anberaumung eines Vernehmungstermins führen,<sup>11</sup> selbst wenn die Verteidigung keinen Anspruch auf Terminverlegung im Hinderungsfall haben sollte.<sup>12</sup> Verzögerungen einer richterlichen Vernehmung, die auf Bild-Ton-Träger aufgenommen wird, können aber um der weiteren Durchführung des Ermittlungsverfahrens willen, polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmungen von mutmaßlichen Opferzeugen erforderlich machen. Ungeachtet der angedeuteten, möglichen praktischen Schwierigkeiten im Einzel-

---

<sup>8</sup> BGH NStZ-RR 2004, 336.

<sup>9</sup> BGH v. 26.8.2011 – 1 StR 327/11 (juris – Abs. 8).

<sup>10</sup> BGHSt 48, 268 (270-272); *Mosbacher*, in: Löwe/Rosenberg, StPO, § 255 a Rn. 12; krit. dazu etwa *Beulke* ZStW 113 (2001), S. 709 (713 f.); *Schünemann* StV 1998, 400; ausführliche Nachw. zur Gegenansicht bei *Pauly*, in: Radtke/Hohmann, StPO, 2011, § 255a Rn. 24 mit Fn. 44.

<sup>11</sup> Wie hier bereits *Eisenberg* ZIS 2011, 64 (65).

<sup>12</sup> Dazu einerseits *Mosbacher*, in: Löwe/Rosenberg, StPO, § 255 a Rn. 12 sowie *Diemer*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Aufl., 2008, § 255 a Rn. 11; *Pauly*, in: Radtke/Hohmann, StPO, § 255 Rn. 24 andererseits.

fall ist die grundsätzliche Entscheidung für eine richterliche Vernehmung als die persönliche Vernehmung in der Hauptverhandlung ersetzende aus systematischen Gründen zutreffend. Die StPO unterscheidet auch in anderen Vorschriften über die Durchbrechung des Unmittelbarkeitsprinzips zwischen nichtrichterlichen und richterlichen Vernehmungen (siehe nur § 251 StPO). Diese Differenzierung hat ihre materielle Berechtigung in der im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft bestehenden (vollständigen) persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit des Richters. Daran darf der Gesetzgeber anknüpfen und generalisierend von einer (noch) höheren Unvoreingenommenheit der richterlichen Vernehmungsperson ausgehen.

cc) Änderung des Beurteilungsmaßstabes („bessere Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Zeugen“)

Die Zielrichtung der Veränderung des für die Entscheidung über die Bild-Ton-Aufzeichnung geltenden Beurteilungsmaßstabes von „zur Interessenwahrung geboten“ zur lediglich „besseren Wahrung der Interessen“ ist für mich nicht ohne weiteres zu erkennen. Bereits nach der jetzigen Rechtslage besteht die grundsätzliche Verpflichtung der Ermittlungsbehörden, die Vernehmung eines minderjährigen (mutmaßlichen) Opferzeugen bei schwerwiegenden Straftaten auf Bild-Ton-Träger aufzunehmen.<sup>13</sup> Angesichts dessen kann sich die vorgeschlagene Veränderung der Voraussetzungen der Aufzeichnung der Zeugenvernehmung wohl lediglich auf solche Konstellationen beziehen, die sich bislang als Ausnahme von der grundsätzlichen Aufzeichnungspflicht bei minderjährigen Opferzeugen erweisen konnten. Da das geltende Recht an sich die Aufzeichnung jeder Zeugenvernehmung auf Bild-Ton-Träger rechtlich zulässt, ist die Entscheidung für die eine Videoaufzeichnung nach bislang allgemeiner Auffassung am Maßstab der Verhältnismäßigkeit getroffen worden.<sup>14</sup> In die entsprechende Prüfung sind einerseits wegen des mit der Aufzeichnung verbundenen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Zeugen dessen Interessen am Schutz des Persönlichkeitsrechts und dem der Vermeidung von Mehrfachvernehmungen sowie andererseits die Interessen des Beschuldigten, die vor allem durch die Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes bei vernehmungsersetzendem Vorspielen der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung betroffen sind, einbezogen worden.<sup>15</sup> Von diesen Erwägungen geht auch die Begründung des Regierungsentwurfs aus (BT-Drucks. 17/6261 S. 10 re. Sp.). Die dort genannten Beispielfälle für in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einbeziehbaren Kriterien lassen eine Notwendigkeit für eine Änderung der Formulierung des Beur-

---

<sup>13</sup> BGH NStZ-RR 2004, 336; zur grundsätzlichen Verpflichtung auch *Otte*, in: Radtke/Hohmann, StPO, § 58 a Rn. 4.

<sup>14</sup> Vgl. *Meyer-Goßner*, StPO, 54. Aufl., 2011, § 58 a Rn. 4; *Otte*, in: Radtke/Hohmann, StPO, § 58 a Rn. 3 mwN.

<sup>15</sup> Nachw. wie Fn. zuvor.



teilungsmaßstabes aber nicht unbedingt erkennen. Die Möglichkeit mehrfache Vernehmungen bereits im Ermittlungsverfahren zu vermeiden, kann bereits nach geltender Rechtslage berücksichtigt werden. Zudem wird die Bedeutung dieses Aspektes durch die – richtige – Forderung nach der Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung ohnehin aus praktischen Gesichtspunkten relativiert (vorstehend bb). Der in der Begründung angesprochene Geständnisdruck (BT-Drucks. 17/6261, S. 10 re. Sp) ist vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung kein zulässiger Aspekt innerhalb der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Bild-Ton-Aufzeichnung. Insgesamt vermag ich eine praktisch bedeutsame Erleichterung der Anwendung von § 58 a Abs. 1 StPO durch die vorgeschlagene Änderung des Beurteilungsmaßstabes nicht zu erkennen. Gerade deshalb ist aber hierdurch auch keine mit den berechtigten Beschuldigteninteressen an zu weitreichenden Durchbrechungen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes verbundene Ausweitung zu erwarten.

*b) Änderungen in § 255 a Abs. 2 StPO*

Bei den für § 255 a Abs. 2 StPO vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich in der Sache um Folgeregelungen der Änderungsvorschläge zu § 58 a StPO. Die dort vorgesehene Erweiterung des erfassten Personenkreises auf mutmaßliche Opferzeugen, die im Tatzeitpunkt (nicht aber mehr im Vernehmungszeitpunkt) minderjährig sind, wird auf die Möglichkeit der Einführung der Bild-Ton-Aufzeichnung der früheren Vernehmung in die Hauptverhandlung sowohl in Bezug auf vernehmungsersetzende als auch nicht vernehmungsersetzende Vorführungen der Aufzeichnung (vgl. insoweit BT-Drucks. 17/6261 S. 11 li. Sp.) erstreckt. Um Mehrfachvernehmungen in unterschiedlichen Phasen des Strafverfahrens zu vermeiden, ist die vorgesehene Änderung in bzw. Ergänzung von § 255 a Abs. 2 StPO erforderlich. Wie bereits angesprochen ist die empirische Grundlage für die Annahme erhöhter Schutzbedürftigkeit im Aussagezeitpunkt erwachsener, aber im Tatzeitpunkt minderjähriger (mutmaßlicher) Opferzeugen schmal aber die Annahme ist als innerhalb des gesetzgeberischen Beurteilungsspielraums liegend hinzunehmen. Über die Ausdehnung des erfassten Personenkreises hinaus führt der Regelungsvorschlag für § 255 a Abs. 2 S. 3 StPO zu einer moderaten Verschiebung der Gewichtung der bei vernehmungsersetzendem Vorführen der Aufzeichnung einer früheren Vernehmung nach § 255 a Abs. 2 StPO durch den Vorsitzenden<sup>16</sup> vorzunehmenden Abwägung im Rahmen der „Kann-Regelung“. Dem Schutzzweck der Vermeidung von Mehrfachvernehmungen soll gegenüber Abwägungsfaktoren wie der gebotenen Sachaufklärung und den Verteidigungsinteressen des Angeklagten ein etwas größeres Gewicht zukommen. Bedeutsame Änderungen der

---

<sup>16</sup> BGH v. 26.8.2011 – 1 StR 327/11 (juris – Abs. 5-7); *Mosbacher*, in: Löwe/Rosenberg, StPO, § 255 a Rn. 17; *Meyer-Gößner*, StPO, Rn. 11 jeweils mwN.

bisherigen Anwendung von § 255 a Abs. 2 StPO sind außerhalb der Ausweitung des Kreises erfasster Zeugen jedoch nicht zu erwarten. Berechtigte Opferinteressen können die gebotene Sachaufklärung, zu der die persönliche Vernehmung des Zeugen gehört, lediglich in einem gewissen Umfang einschränken. Die Ermittlung des wahren Sachverhaltes ist von Verfassungswegen eine zentrale Aufgabe des Strafverfahrens, denn lediglich auf der Grundlage des wahren Sachverhaltes kann sich das mit Verfassungsrang versehene materielle Schuldprinzip verwirklichen.<sup>17</sup> Die bisher dem Gesetz zugrunde liegende Abwägungskriterien<sup>18</sup> sind daher nicht beliebig zu Lasten der Sachaufklärungspflicht veränderbar. Die Bedeutung der für § 255 a Abs. 2 S. 3 StPO-E vorgeschlagenen Formulierung erschöpft sich damit in dem berechtigten Hinweis, bei der Anwendung der Kann-Regelung die Opferinteressen zu berücksichtigen. Das entspricht dem geltenden Recht, verdeutlicht aber dessen Inhalt.

### c) *Bewertung und Empfehlungen*

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen zu § 58 a und § 255 a StPO bestehen im Ergebnis keine durchgreifenden Bedenken. Die mit den moderaten Ausweitungen des Anwendungsbereichs beider Vorschriften verbundenen möglichen Beeinträchtigungen der Rechtspositionen und Interessen des Beschuldigten<sup>19</sup> werden durch das Konfrontationsrecht aus Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK sowie insbesondere die in § 255 a StPO normierten Voraussetzungen für die Vorführung der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung, die fortbestehende gerichtliche Amtsaufklärungspflicht aus § 244 Abs. 2 StPO<sup>20</sup> und die verbleibenden Möglichkeiten, eine ergänzende persönliche Vernehmung des fraglichen Zeugen in der Hauptverhandlung (ggf. unter den Bedingungen der §§ 247, 247 a StPO) durchzusetzen,<sup>21</sup> noch ausreichend gewahrt. Zwar sieht die Rechtsprechung bei vernehmungsersetzender Vorführung der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung den Zeugen als bereits vernommen an, so dass ein Beweisantrag auf ergänzende Vernehmung ebenso zu behandeln ist, wie der auf wiederholte Vernehmung eines in der Hauptverhandlung bereits persönlich vernommenen Zeugen.<sup>22</sup> Das schließt aber Beweisanträge auf Vernehmung des fraglichen Zeugen zu Beweisthemen nicht aus, zu denen dieser in der ersten (per-

---

<sup>17</sup> Zur Verknüpfung von Schuldprinzip und Aufklärung des wahren Sachverhaltes jüngst überzeugend *Landau* NStZ 2011, 537 (540 f.) unter Rückgriff auf die Rspr. des Bundesverfassungsgerichts.

<sup>18</sup> Siehe dazu näher *Mosbacher*, in: Löwe/Rosenberg, StPO, § 255 a Rn. 19 mwN.

<sup>19</sup> Vgl. insoweit *Herrmann* ZIS 2010, 236 (237 f.) und *Eisenberg* ZIS 2011, 54 (65 f.).

<sup>20</sup> BGHSt 48, 268 (273).

<sup>21</sup> Dazu BGHSt 48, 268 (273); OLG Karlsruhe StraFo 2010, 71.

<sup>22</sup> BGHSt 48, 268 (273); OLG Karlsruhe StraFo 2010, 71; ebenso etwa *Rieß* StraFo 1999, 1 (5); *Schlothauer* StV 1999, 47 (49); näher *Mosbacher*, in: Löwe/Rosenberg, StPO, § 255 a Rn. 14-16.

sönlichen oder aufgezeichneten) Vernehmung noch gar nicht vernommen worden war.<sup>23</sup>

Über das konkrete Gesetzgebungsvorhaben hinaus möchte ich aber anmahnen, die Konsequenzen von punktuellen Eingriffen in die Regelungen über die Beweiserhebung im Ermittlungsverfahren und die Auswirkungen auf die Beweisgewinnung in der Hauptverhandlung grundlegend zu überdenken.<sup>24</sup> Das berechtigte Anliegen der Vermeidung oder zumindest der Reduzierung von Mehrfachvernehmungen von Opferzeugen geht notwendig mit Eingriffen in das Unmittelbarkeitsprinzip einher. Die Bedeutung dieses Prinzips ist mittlerweile ohnehin von unterschiedlichen Seiten aus in Frage gestellt.<sup>25</sup> Angesichts der deutlich wahrnehmbaren Tendenz, Sachverhaltsaufklärung im Ermittlungsverfahren nicht nur zum Zwecke der Ermöglichung der Entscheidungen über die Anklageerhebung und die Eröffnung des Hauptverfahrens vorzunehmen, sondern im vorbereitenden Verfahren vorgenommene Beweiserhebung in die Hauptverhandlung zu transferieren, bedürfen die Regelungen über die Beweiserhebung in der Hauptverhandlung auf mittlere Frist einer grundlegenden, nicht durch ad hoc auftretenden Regelungsbedarf ausgelösten Reform.

Für das konkrete Gesetzgebungsvorhaben empfehle ich, die Vorschläge zu §§ 58 a, 255 a StPO-E zu übernehmen.

## **2. Änderung zu § 69 Abs. 2 S. 2 StPO**

Wie die Entwurfsbegründung selbst zutreffend ausführt, ist die Ermittlung der Auswirkungen der Tat im Hinblick auf den Schuld- und den Strafausspruch ohnehin Gegenstand der Amtsaufklärungspflicht. Die vorgeschlagene Ergänzung hat damit allenfalls klarstellenden Charakter. Deshalb und weil eine unmittelbar die Rechte von mutmaßlichen Opfern im Strafverfahren stärkende Wirkung damit nicht verbunden ist, halte ich die Ergänzung für verzichtbar.

## **3. Änderungen zu § 397 a StPO in Verbindung mit den Änderungen zu §§ 140, 141, 142 StPO**

Der Vorschlag der Einfügung einer neugefasten Nr. 4 in § 397 a Abs. 1 StPO-E setzt die Grundidee der Reform, bislang allein im Aussagezeitpunkt minderjährigen mutmaßlichen Opferzeugen eingeräumte spezifische Schutzrechte (hier dem anwaltlichen Zeugenbeistand) auf Zeugen, die lediglich im Tatzeitpunkt nicht aber im Aussagezeitpunkt minderjährig sind bzw.

---

<sup>23</sup> OLG Karlsruhe StraFo 2010, 71.

<sup>24</sup> Insoweit berechtigte Kritik bei *Herrmann* ZIS 2010, 236 (237).

<sup>25</sup> Siehe dazu vor allem *Frister*, FS für Fezer, S. 211 ff. einerseits und *Weigend*, FS für Eisenberg, S. 657 ff. andererseits.

waren, auszudehnen, um. Trotz der angesprochenen schmalen Erkenntnislage zu der besonderen Schutzbedürftigkeit des neu einbezogenen Personenkreises bestehen im Ergebnis keine Bedenken gegen den entsprechenden Vorschlag.<sup>26</sup> Die Änderungen in §§ 140, 141, 142 StPO sind Folgeregelungen, die zutreffend dem Aspekt der „Waffengleichheit“ Rechnung tragen.

### **III. Zu Art. 2 des Regierungsentwurfs - Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 2 und 3, § 171 b Abs. 1 GVG**

Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die beweglichen Zuständigkeiten bei der Anklageerhebung zum Landgericht statt zu den amtsgerichtlichen Spruchkörpern tragen dem Ziel des Reformgesetzes, der Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, gut Rechnung. Mit der vorgesehenen Neuregelung wird, wie die Begründung des Regierungsentwurfs dargelegt (BT – Drucksache 17/6261 Seite 13 rechte Spalte), im Wesentlichen die ohnehin bereits bestehende Rechtspraxis kodifiziert. Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen daher nicht. Vielmehr handelt es sich um eine sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Normbestandes.

### **IV. Zu Art. 3 des Regierungsentwurfs – Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1- 3 JGG**

Wie bereits angesprochen stehen die in Art. 3 des Regierungsentwurfs vorgeschlagenen Änderungen der §§ 36 und 37 JGG lediglich in einem losen Zusammenhang mit der eigentlichen Regelungsintention des Reformgesetzes. Der bestehende Zusammenhang erschöpft sich in dem selbstverständlich zutreffenden Aspekt, durch eine Erhöhung der Qualifikationen von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern auf Feldern, die nicht die rechtliche Kernkompetenz sondern die Besonderheiten des Umgangs mit Jugendlichen im Strafverfahren betreffen, auch dem Anliegen eines besonders sachgerechten und situationsangepassten Umgangs mit minderjährigen Opferzeugen im Ermittlungs- und Hauptverfahren Rechnung tragen zu können. Dass in den Änderungsvorschlägen zu Art. 3 erkennbare Bestreben, die spezifischen Qualifikationen des angesprochenen Personenkreises von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern zu erhöhen, ist als Ziel aber ganz unabhängig von der Verknüpfung mit einer damit mittelbar verbundenen Verbesserung der Situation von minderjährigen Opferzeugen im Strafverfahren selbstverständlich sehr begrüßenswert.

Allerdings bestehen ungeachtet der völligen Übereinstimmung im Ziel der weiteren Anhebung der benötigten spezifischen zusätzlichen Qualifikationen für die Bearbeitung von Jugendstraf-

---

<sup>26</sup> Die von Eisenberg ZIS 2011, 64 (66) aufgezeigten Bedenken teile ich wegen der ohnehin bestehenden Amtsaufklärungspflicht nicht.

sachen und Jugendschutzsachen Bedenken gegen die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen. Die Bedenken sind grundsätzlicher Natur und richten sich insbesondere gegen die zu § 37 JGG für die Abs. 1-3 vorgeschlagenen Änderung:

Zum einen besteht insbesondere im Hinblick auf die in § 37 Abs. 1 JGG-E vorgeschlagene Fassung die Sorge, dass von den bisher bewährten, dem Deutschen Richtergesetz und den Juristenausbildungsgesetzen der Bundesländer zu Grunde liegenden Regelungen, mit dem erfolgreichen absolvieren der Zweiten juristischen Staatsprüfung die allgemeine Befähigung zum Richteramt erworben zu haben, abgewichen wird. Die derzeitige Entwurfsfassung ist geeignet, über die allgemeine Befähigung zum Richteramt hinaus besondere, formal nachzuweisende Qualifikationen zu formulieren, die für die Wahrnehmung bestimmter richterlicher Tätigkeiten erforderlich sind, jedoch in keinem der beiden Ausbildungsabschnitte in der bisherigen Juristenausbildung in der vom Reformgesetz möglicherweise verlangten Art und Weise vermittelt werden. Die Justizministerkonferenz hat sich auf ihrer Tagung im Mai dieses Jahres auf der Grundlage einer außerordentlich umfassenden und sorgfältigen Evaluierung des bisherigen Systems der Juristenausbildung in Deutschland durch den Koordinierungsausschuss gerade einhellig entschieden, an dem bisherigen Ausbildungssystem im Kern festzuhalten. Es wäre kontraproduktiv, diese aus meiner Sicht zutreffende Entscheidung der Justizministerkonferenz über die Formulierung spezifischer über die allgemeine Befähigung zum Richteramt hinaus gehende Qualifikationsanforderungen in bestimmten Rechtsbereichen das Ausbildungsziel des Einheitsjuristen in Frage zu stellen.

Zum anderen lässt sich sowohl auf der Grundlage der für § 37 Abs. 1 als auch der für § 37 Abs. 3 JGG-E vorgeschlagenen Formulierungen nicht ausschließen, dass sich Auswirkungen auf die Wahrnehmung von Rechtsmitteln, die auf eine gesetzwidrige Besetzung von Jugendgerichten gestützt sind, ergeben. So lässt insbesondere der Formulierungsvorschlag in § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E besorgen, dass bei fehlendem Beleg von Kenntnissen eines Jugendrichters auf den in S. 1 genannten Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie das Gericht fehlerhaft besetzt ist und insoweit ein Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters vorliegt. Dementsprechend lassen sich auf die Verletzung von § 226 Abs. 1 StPO gestützte Verfahrensrügen vorstellen, mit denen das Fehlen entsprechender Kenntnisse des zur Entscheidung berufenen Richters geltend gemacht werden. Da die Pflicht zur Mitteilung der Besetzung des Gerichts (§ 222 a StPO) und die darauf aufbauende Rügepräklusion in § 222 b StPO lediglich das landgerichtliche nicht aber das amtsgerichtliche Verfahren betrifft, sind insbesondere bei Jugendstrafverfahren vor dem Jugendrichter und dem Jugendschöffengericht entsprechende Revisionsrügen denkbar. Entsprechendes gilt für die Person des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft. Sollte einem Staatsanwalt die Sitzungsver-

tretung übertragen worden sein, obwohl die in § 37 Abs. 1 S. 1 und S. 2 JGG-E genannten Kenntnisse nicht vorliegen, hätte die Hauptverhandlung nicht in ununterbrochener Gegenwart der Staatsanwaltschaft stattgefunden (Verstoße gegen § 226 Abs. 1 StPO). In der Konsequenz wäre der absolute Revisionsgrund gemäß § 338 Nr. 5 StPO gegeben. Ungeachtet der in § 37 Abs. 1 S. 1 JGG-E gewählten Soll-Formulierung könnte entsprechenden Verfahrensrügen der Erfolg nicht von vornherein versagt werden. Der Umkehrschluss aus § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E ergibt, dass grundsätzlich nach den Vorstellungen der Entwurfsverfasser, *belegte Kenntnisse* auf den in S. 1 genannten Gebieten vorliegen müssen. Das steht in einem gewissen Widerspruch zu der in S. 1 verwendeten Formulierung („soll“). Wenig hilfreich ist zudem unter dem angesprochenen rechtsmittelrechtlichen Aspekt die Wendung in § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E letzter Halbsatz im Hinblick auf alsbald zu erwartende entsprechender Kenntnisse. Um einen justiziablen Rechtsbegriff handelt es sich dabei kaum.

Im Hinblick auf die vorstehend angesprochenen Bedenken empfehle ich, ungeachtet der Zustimmung zu dem Anliegen des Reformgesetzes in diesem Teil, die für das Führen von Jugendstrafverfahren und Jugendschutzverfahren erforderlichen spezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse von Staatsanwälten und Richtern in diesem Bereich weiter zu verbessern, auf die vorgesehenen Regelungen in § 37 JGG zu verzichten. Als Alternative rege ich an, die Weiterbildungsangebote auf den vom Entwurf genannten Gebieten in den Fortbildungsstätten Trier und Wustrau unter Absprache zwischen den Bundesländern auszubauen, und zusätzlich in Abstimmung mit den juristischen Fakultäten in den jeweiligen universitären Schwerpunktbereichen bereits frühzeitig Kenntnisse der benötigten Art während des Studiums zu vermitteln. Darüber hinaus kann es sich anbieten, außerhalb der Deutschen Richterakademie auf vorhandene Angebote zur Fortbildung von Jugendstaatsanwälten und -richtern zuzugreifen. Dafür wird es erforderlich sein, dass die Landesjustizverwaltungen Anreize für den Besuch entsprechender Weiterbildungsangebote schaffen und innerhalb der Landesjustizverwaltungen und der jeweiligen Behördenleitungen nach Strategien gesucht wird, die Attraktivität der Tätigkeit von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern auch im Hinblick auf Beförderungsperspektiven zu stärken. Die vorstehend grob angedeuteten Maßnahmen erfordern kein gesetzgeberisches Handeln, führen aber nach meiner Einschätzung zu nachhaltigeren Wirkungen als sie von den jetzt vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ausgehen können und vermeiden zugleich die hier gegen den derzeitigen Reformvorschlag erhobenen Bedenken.

In Bezug auf die für § 36 Abs. 1 letzter Satz JGG-E vorgeschlagenen Änderung des Verbots der Bestellung von Richtern auf Probe im ersten Assessorenjahr zum Jugendstaatsanwalt und dem letzten Halbsatz, der eine Wahrnehmung der Sitzungsvertreterin des entsprechenden Per-

sonenkreises im ersten Jahr nur unter der Aufsicht eines Jugendstaatsanwaltes zulassen, bestehen die in Bezug auf § 37 JGG-E geäußerten Bedenken entsprechend.

### **C. Zu den Gesetzentwürfen der SPD-Fraktion (BT-Drucks. 17/3646) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 17/5774)**

Wie bereits eingangs meiner Stellungnahme ausgeführt, verfolgen beide Gesetzentwürfe das einheitliche Ziel, den Zeitpunkt des Eintritts der Verjährung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174-174 c sowie § 176 StGB über die nach geltendem Recht maßgebliche Zeitspanne hinauszuschieben. Der relevante Unterschied zwischen den Gesetzentwürfen besteht in der Systematik, das angestrebte Hinausschieben zu bewirken. Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion möchte die Verjährungsfrist für die vorgenannten Straftaten einheitlich auf 20 Jahre festlegen. Unter Berücksichtigung der in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB ohnehin vorgesehenen Regelung über den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist können sich dann auch bei sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen erhebliche Verlängerungen des Zeitraums bis zum Eintritt der Verjährung im Vergleich zum bisherigen Recht ergeben. In Bezug auf den sexuellen Missbrauch gemäß § 174 StGB, der derzeit eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vorsieht, würde sich durch den Regelungsvorschlag die Verjährungsfrist in Bezug auf dieses Delikt um 15 Jahre verlängern. Der Gesetzentwurf der Fraktionen Bündnis 90/die GRÜNEN möchte dagegen an den bisherigen allgemeinen Verjährungsfristen des § 78 StGB auch in Bezug auf die vorgenannten Straftaten festhalten und anknüpfend an die Regelung in § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB lediglich den Beginn des Laufs der dann unveränderten Verjährungsfrist hinausschieben.

Die in der jüngeren Vergangenheit bekannt gewordenen Fälle umfänglichen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Schutzbefohlenen insbesondere in kirchlichen und staatlichen Institutionen sowie den damit zumindest für einen erheblichen Teil der Opfer verbundenen langjährigen Traumatisierung machen den Wunsch nach einer Ausdehnung des Zeitpunktes des Eintritts der Verjährung verständlich. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass die Möglichkeiten des prozessualen Nachweises der vorgeworfenen Taten mit zunehmendem Zeitablauf grundsätzlich schwieriger werden. Das betrifft sowohl die prozessuale Nachweisbarkeit von ausreichend konkreten Taten, die dem Angeklagten vorgeworfen werden, als auch die Möglichkeiten des Angeklagten, sich sachgerecht gegen erhobene Vorwürfe verteidigen zu können. Wegen der bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung häufig anzutreffenden Situationen von Aussage gegen Aussage darf nicht völlig aus dem Blick geraten, dass mit zu-

nehmendem Zeitablauf die Möglichkeiten des Angeklagten, substantiiert andere Geschehensabläufe zu schildern, als die ihm vorgeworfenen und durch die Aussagen des Opferzeugen bekundeten, erheblich geringer werden. Ungeachtet des Umstandes, dass traumatisiert Opferzeugen auch über lange Zeiträume minutiös Geschehensabläufe in Erinnerung behalten und das Erinnernte wiedergeben können, dürfen die Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten gegen den konkreten Vorwurf nicht völlig bei der Entscheidung über die Festlegung von Verjährungsfristen oder den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist in den Hintergrund geraten. Die Bewertung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen sowie der Glaubwürdigkeit der Aussageperson hängt in den für die fraglichen Straftaten häufigen Konstellationen von Aussage gegen Aussage bekanntlich erheblich von dem Vorhandensein von Indiztatsachen ab. Auch der Nachweis solcher Indiztatsachen wird aber typischerweise mit zunehmendem Zeitablauf schwieriger. Das gilt erst recht im Hinblick darauf, dass in einem Strafverfahren nicht lediglich der Umstand des Vorkommens von sexuellem Missbrauch in Einrichtungen durch dort tätige Personen nachgewiesen werden muss, sondern grundsätzlich der Nachweis geführt werden muss, dass eine konkrete Tat durch einen konkreten Täter innerhalb eines zumindest konkretisierbaren Tatzeitraums zulasten eines bestimmten Opfers begangen worden ist. Angesichts dessen sollte in das bestehende, nach dem Gewicht der jeweiligen Straftaten austarierte System der Verjährungsfristen in § 78 StGB lediglich vorsichtig eingegriffen werden.

Ich habe daher Bedenken gegen den Vorschlag der SPD-Fraktion in der vorliegenden Form, der dazu führen würde, eine Sonderregelung für bestimmte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei den Verjährungsvorschriften zu schaffen, ohne dass ich nach dem Vorgenannten einen die Sonderstellung ausreichend legitimierenden Grund dafür sehe. Die Verlängerung der Verjährungsfrist etwa des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) von derzeit 5 Jahren auf 20 Jahre wäre bei Festhalten des im abstrakten Strafraumen ausgedrückten Unrechtsgehalts der Tat mit dem sonstigen System der Verjährungsregeln in § 78 StGB nicht zu vereinbaren. Die Taten nach § 174, § 174 a und § 174 b StGB stünden dann im Hinblick auf die Verjährung auf einer Stufe mit dem schweren sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176 a StGB und der sexuellen Nötigung nach § 177 StGB, obwohl sich der im abstrakten Strafraumen ausgedrückte Unrechtsgehalt der Taten erheblich unterscheidet.

Aus diesen systematischen Gründen ist daher der Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorzugswürdig, die Verjährungsfristen in § 78 StGB unverändert zu lassen und lediglich den Zeitpunkt des Laufs der Verjährungsfristen über die vorgeschlagene Änderung in § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB vorzunehmen.

Allerdings empfehle ich auch insoweit eine von dem vorgelegten Vorschlag abweichende Gestaltung in zweierlei Hinsicht. Zum einen gebe ich zu bedenken, ob angesichts der deutlich



veränderten Bewertung des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen die abstrakte Strafdrohung in §§ 174- 174 c StGB den abstrakten Unrechtsgehalt der jeweiligen Straftaten angemessen zum Ausdruck bringt. Denkbar wäre eine moderate Erhöhung des abstrakten Strafrahmens, die einerseits dazu führen würde, die vorgenannten Delikte als Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB) auszugestalten und andererseits durch eine Erhöhung der derzeitigen abstrakten Strafobergrenze eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf zehn Jahre unter Festhalten an den allgemeinen Verjährungsfristen in § 78 StGB zu bewirken. Zum anderen rege ich an, zu erwägen, den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist in § 78 b Abs. 1 Nr. StGB statt auf das 25. auf das 21. Lebensjahr festzulegen. Mangels gesicherter empirischer Erkenntnisse über Art und Dauer von Traumatisierungen bei Opfern von sexuellem Missbrauch wird bei der Festlegung des Zeitraums der Hemmung des Beginns der Verjährungsfristen ohne Dezision nicht auszukommen sein. Für die hier angestellte Erwägung könnte aber immerhin sprechen, dass das JGG in Bezug auf die Situationen von Straftätern, dem Umstand der bis zum 21. Lebensjahr noch nicht vollständig abgeschlossenen Persönlichkeitsbildung Rechnung trägt. Dieser Gedanke ließe sich für den Lauf der Verjährungsfrist auch auf der Opferseite, ohne die erheblichen Unterschiede in der Situation von Täter und Opfer auch nur ansatzweise negieren zu wollen, insoweit fruchtbar machen, als die gesetzliche Wertung (ohne Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse) von einer vollständigen Verantwortlichkeit ausgeht. Zusammen mit der vorgeschlagenen Änderung der abstrakten Strafrahmen der genannten Delikte würde sich eine Verschiebung der Verjährungsfristen auch in den Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern ergeben, die die im einzelnen Fall vorhandenen Traumatisierung in und der dadurch bedingten Verzögerung des Einleitung der Strafverfolgung durch Anzeigerstattung seitens der Opfer Rechnung trägt.



(Univ.-Prof. Dr. Henning Radtke, RiOLG)